



ZDK-Formular: Vereinbarung über eine Probefahrt (Stand: 02/2019)

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.)

Hinweise für den Verwender der Formulare:

Das vorliegende Formular umfasst ausschließlich den Fall einer Probefahrt eines Kaufinteressenten und nicht den Fall einer Probefahrt des Käufers mit dem von ihm bestellten Neufahrzeug, um die vertragsgemäße und fehlerfreie Beschaffenheit des Fahrzeugs zu überprüfen.

Stellen Sie sicher, dass der Kaufinteressent voll geschäftsfähig, d. h. **18 Jahre alt** ist und **prüfen Sie dessen Führerschein**. Tragen Sie die erforderlichen Daten des Kunden, wie z. B. vollständige Anschrift und Namen, in das Formular ein und **prüfen Sie die Übereinstimmung der Daten mit den Eintragungen im Personalausweis oder Pass des Kunden**. Zur Überprüfung der Identitätspapiere, insbesondere im Falle von ausländischen Dokumenten, kann auf das Portal www.edisontd.net zurückgegriffen werden. Dort werden anhand von Originaldokumenten wertvolle Tipps zur Überprüfung von Ausweisdokumenten gegeben.

Eine **Kopie des Personalausweises** ist gemäß § 20 Personalausweisgesetz grundsätzlich erlaubt. Das Gesetz schreibt jedoch die Beachtung folgender Punkte vor:

- Nur der Ausweisinhaber oder eine andere Person mit **Zustimmung des Ausweisinhabers** darf die Ablichtung vornehmen. Es ist also eine Einwilligung des Kunden vor Anfertigung der Kopie einzuholen. Aus Gründen der Nachweisbarkeit sollte dies möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Ablichtung muss eindeutig und dauerhaft **als Kopie erkennbar** sein. Dies lässt sich beispielsweise dadurch erreichen, dass sie in Monochromstufen (z. B. schwarz-weiß) erstellt oder nachträglich dauerhaft darauf umgestellt wird. Eine andere Möglichkeit bestünde etwa darin, auf eine Fotokopie den deutlich sichtbaren **Vermerk „Kopie“** anzubringen.
- Die Ablichtung darf vom Empfänger **nicht an Dritte weitergegeben** werden.

Der Einwilligungsvorbehalt zu Gunsten des Ausweisinhabers beinhaltet auch ein Recht zur Unkenntlichmachung (z. B. **Schwärzung**) derjenigen personenbezogenen Daten, die der Ausweisinhaber nicht preisgeben will. Datenschutzrechtlich gilt insoweit ohnehin der **Grundsatz der Datenminimierung und Datensparsamkeit**, d. h. es sollten so wenig personenbezogene Daten abgelichtet (kopiert, gescannt, fotografiert) werden, wie nötig. Hierzu können auch nicht benötigte Passagen des Personalausweises geschwärzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser formellen Vorgaben wird eine bloße **schriftliche Übernahme der erforderlichen Personalausweisdaten in das Probefahrtenformular empfohlen**. Im Zweifel sollten Sie diesbezüglich klären, ob es entsprechende Vorgaben, z. B. von Ihrer Versicherung, gibt.

Sobald die personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt werden, sind diese nach den allgemein gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen zu löschen.

Es wird ferner empfohlen, **klare Absprachen** über Dauer, Fahrtstrecke und ggf. Kosten der Probefahrt zu treffen.

Sofern das Fahrzeug mit einem roten Kennzeichen ausgestattet ist, wird empfohlen, den Kunden darauf hinzuweisen, dass das rote Kennzeichen nicht missbräuchlich verwendet wird. Erkundigt sich der Kunde danach, ob Vollkaskoversicherungsschutz besteht, muss ihn der Händler, wenn er ein Fahrzeug mit rotem Kennzeichen übergibt, darüber belehren, dass der Versicherungsschutz nicht für andere als in § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung geregelte Fahrten besteht (vgl. Abschnitt Verwendungszweck im Muster-Formular).

Bei der Vereinbarung einer Probefahrt mit einem Kraftfahrzeug wird regelmäßig ein jedenfalls stillschweigender Haftungsausschluss des Inhalts anzunehmen sein, dass der Fahrer für **Beschädigungen des Fahrzeugs** nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aufzukommen hat, wenn die Schäden mit den einer Probefahrt eigentümlichen Gefahren zusammenhängen. Grund dafür ist, dass der Händler das Risiko kennt und sich durch den Abschluss einer Vollkaskoversicherung absichern kann. Der Fahrer haftet daher grundsätzlich nicht für **leicht fahrlässig** verursachte Schäden, es sei denn, er wurde vor Fahrtantritt auf das volle Haftungsrisiko ausdrücklich (vgl. Abschnitt Versicherung im Muster-Formular) hingewiesen. Bitte beachten Sie, dass hierzu noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Es wird daher eine entsprechende **Absicherung durch eine Vollkaskoversicherung** empfohlen.

Mit Erhebung der personenbezogenen Daten des Kunden in das Probefahrtenformular ist zugleich eine **Informationspflicht gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** verknüpft. Dem Probefahrtenformular ist ein entsprechendes Muster beigelegt, **das betriebsindividuell angepasst werden muss**.

Soll der Kunde nach erfolgter Probefahrt auf postalischem Wege kontaktiert werden, um ihn nach seinen Eindrücken, seiner Kaufbereitschaft etc. zu befragen, kann dies **ohne** gesonderte **Einwilligung** des Kunden erfolgen. Das Muster-Formular sieht diese Möglichkeit vor. Einzelheiten können den Fußnoten des anliegenden Musters zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 13 DSGVO entnommen werden. Sofern eine Kontaktaufnahme auch **per Telefon und/oder E-Mail** beabsichtigt ist, wird die Einholung einer gesonderten **Einwilligung** empfohlen, die diesem Probefahrtenformular beigelegt ist.

Vereinbarung über eine Probefahrt

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK))

| |
|---|
| Zwischen der Firma (als Verleiher) |
|---|

und Herrn/Frau/Firma **(als Benutzer)**

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Geburtsdatum

- Personalausweis
- Reisepass

Ausstellungsbehörde:

Ausstellungsdatum: Ausweis-Nr.:

Führerscheindaten

Kopie

Daten:

Fahrerlaubnisklasse: Erteilungsdatum:

Führerscheinnummer:

Ausstellungsdatum: Ablaufdatum:

Ausstellungsbehörde:

wird unter den nachfolgenden und umseitigen Geschäftsbedingungen folgende Probefahrt-Vereinbarung geschlossen:

Fahrzeug

Dem Benutzer wird folgendes Fahrzeug überlassen:

Fabrikat:

Typ:

Fahrzeug-Ident-Nr./

Fahrgestell-Nr:

Amtliches Kennzeichen:

Verwendungszweck

Die Probefahrt soll dem Kaufinteressenten die Möglichkeit geben, das Fahrzeug im Hinblick auf Funktion, Fahreigenschaften, Bedienungskomfort, Verwendungsmöglichkeiten etc. – d. h. Gebrauchsfähigkeit – kennen zu lernen und sich damit über den Kauf dieses oder eines anderen Wagens schlüssig zu werden.

Das Fahrzeug darf nur vom Benutzer persönlich im Rahmen der vereinbarten Probefahrt gefahren werden, soweit nicht nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird.

.....

.....

.....

Der Benutzer darf das Fahrzeug nur zu dem obigen Verwendungszweck gebrauchen, insbesondere ist ihm untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zum Transport von Gütern,
- zur Weitervermietung,

Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur im Inland gestattet.

Nutzungsdauer & Kosten der Probefahrt

Dem Benutzer wird das Fahrzeug

vom (Datum, Uhrzeit)

bis (Datum, Uhrzeit)
überlassen.

Die Probefahrt ist bis zu einer km-Leistung von unentgeltlich.
Mehrkilometer werden mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer berechnet.

Der Benutzer trägt eine Kostenbeteiligung in Höhe von €

Die Kosten für Mehrkilometer bzw. die Kostenbeteiligung werden bei Kauf eines Fahrzeugs auf den Kaufpreis angerechnet.

Der Benutzer leistet eine Kaution in Höhe von €, die bei Rückgabe des Fahrzeugs erstattet wird, soweit der Verleiher keine Ansprüche gegen den Benutzer hat.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Versicherung

Wird das Fahrzeug mit rotem Kennzeichen übergeben, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz nur für Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs gilt!

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von

Das Fahrzeug hat Vollkaskoversicherungsschutz

mit € Selbstbeteiligung.

Der Kunde trägt das volle Haftungsrisiko für Beschädigungen am Fahrzeug, d. h. er haftet insbesondere auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Der Benutzer hat die umseitigen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindlich für die Probefahrtvereinbarung an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Benutzers

.....
Unterschrift des Verleihers

Übernahme des Fahrzeugs

An den Benutzer wurden übergeben:

Fahrzeugschlüssel

Kraftfahrzeugpapiere

Der Kilometerstand bei Übernahme des Fahrzeugs beträgt: km

Mängel am Fahrzeug bei Übernahme:

.....
.....
.....

Der Benutzer bestätigt, dass er das Fahrzeug

am, um Uhr in einem
verkehrssicheren, fahrbereiten und sauberen Zustand übernommen hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Benutzers

.....
Unterschrift des Verleihers

Rückgabe des Fahrzeugs

Datum, Uhrzeit: km-Stand:

Festgestellte Mängel:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Benutzers

.....
Unterschrift des Verleihers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine Probefahrt

I. Nutzung des Fahrzeugs

1. Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich und sachgemäß zu behandeln, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und den Wagen gegen Diebstahl zu sichern.
2. Im Falle eines Schadenseintritts oder eines Unfalls, an dem das dem Benutzer zur Verfügung gestellte Fahrzeug beteiligt ist, verpflichtet sich der Benutzer, den Verleiher unverzüglich, soweit möglich auch noch unmittelbar von der Unfallstelle, zu informieren und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Benutzer am Unfallort einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen. Die unverzügliche Informationsverpflichtung gilt auch bei einer Entwendung, bei sonstigem Untergang (z. B. Beschlagnahme) sowie bei einem technischen oder sonstigen Defekt (z. B. Panne) des Fahrzeugs. Reparaturen darf der Benutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verleihers in einer Fremdwerkstatt durchführen lassen.

II. Rückgabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist vom Benutzer am Ende der vereinbarten Nutzungszeit am Ort der Übergabe in sauberem Zustand zurückzugeben. Wird die vereinbarte Rückgabezeit schuldhaft überschritten, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die dem Verleiher aus der Vorenthaltung des Besitzes entstehen. Darüber hinaus ist der Verleiher berechtigt, für den Zeitraum der Vorenthaltung des Fahrzeugs über den Rückgabezeitpunkt hinaus eine angemessene Nutzungsentschädigung vom Kunden zu fordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

III. Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich Ziffer 2 gegenüber dem Verleiher für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden (einschließlich Untergang, Abhandenkommen und Beschlagnahme), die vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe entstehen.
2. Abweichend von Ziffer 1 haftet der Benutzer für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur, sofern dies vereinbart ist.
3. Keine Haftung besteht für Schäden aufgrund normaler Abnutzung. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung auf die Schäden, die nicht durch eine vereinbarte Fahrzeugversicherung abgedeckt sind.
4. Der Benutzer stellt den Verleiher von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs frei. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter aufgrund von Unfällen, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung des Verleihers für den Schaden eintritt.

IV. Haftung des Verleihers

1. Jegliche Haftung des Verleihers wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat der Verleiher aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verleiher beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die die Probefahrtvereinbarung dem Verleiher nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Probefahrtvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Benutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

2. Soweit die Haftung des Verleihers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verleihers.
3. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verleihers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

V. Sonstiges

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen.
2. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Vereinbarung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verleihers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Verleiher wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Datenschutzrechtliche Muster-Einwilligungserklärung

Vereinbarung über eine Probefahrt

Gerne würden wir Sie im Nachgang zur Probefahrt telefonisch oder per E-Mail kontaktieren, um mit Ihnen ggf. offen gebliebene Fragen zum Fahrzeug zu besprechen, ein attraktives Fahrzeugangebot zu unterbreiten oder Ihnen sonstige interessante Angebote zukommen zu lassen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns hierzu Ihre Einwilligung erteilen:

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Autohaus

meine

Telefonnummer

E-Mail

(Zutreffendes bitte angeben)

zu den vorgenannten Zwecken bis auf Widerruf verwendet.

Mir ist bewusst, dass diese Einwilligung **freiwillig** erfolgt, **keine Voraussetzung für die Durchführung der Probefahrt ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.**

Beachten Sie bitte ergänzend die anliegenden Datenschutzinformationen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kunden

Muster- Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Vereinbarung über eine Probefahrt [1]

Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Daher informieren wir Sie nachstehend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung über eine Probefahrt und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen [2]

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist:

II. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten [3]

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

III. Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage [4]

Die Verarbeitung der über Sie im Rahmen der Vereinbarung über eine Probefahrt erhobenen personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung der Probefahrtvereinbarung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Darüber hinaus nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten zur postalischen Kontaktaufnahme, um uns nach erfolgter Probefahrt über möglicherweise offen gebliebene Fragen zu erkundigen, ein attraktives Fahrzeugangebot zu unterbreiten oder Ihnen sonstige interessante Angebote zukommen zu lassen. Hierin liegt auch zugleich unser berechtigtes Interesse. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. [5]

Sofern Sie sich mit der anliegenden Einwilligungserklärung freiwillig damit einverstanden erklärt haben, nach erfolgter Probefahrt durch uns auch telefonisch oder per E-Mail kontaktiert zu werden, beruht dies auf Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

IV. Empfänger oder Kategorien von Empfängern [6]

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, die Datenweitergabe ist erforderlich

- für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung der Probefahrt (z.B. Weitergabe innerhalb der Unternehmensgruppe, Versicherungen u. a.),
- zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, denen wir unterliegen (z. B. gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Ordnungsämtern u. a.) oder
- zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten, sofern Ihre Interessen an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Ordnungsämter u. a.)
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche, sofern Ihre Interessen an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen (Rechtsanwälte, Gerichte u. a.)

V. Speicherdauer [7]

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der unter Ziffer III. genannte Zweck erfordert bzw. Sie der Datenverarbeitung zur persönlichen Kontaktaufnahme nicht widerrufen haben.

Eine darüberhinausgehende Datenspeicherung erfolgt, sofern diese

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der wir unterliegen (Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO),
- zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und Ihre Interessen an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen (§ 24 BDSG) oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist und Ihre Interessen an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen (§ 24 BDSG).

Eine Löschung erfolgt in diesen Fällen nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

VI. Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO.

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Kontaktaufnahme per Telefon und/oder per E-Mail erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gemäß Artikel 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen

Zur Ausübung Ihrer Rechte nutzen Sie bitte eine der unter Abschnitt I und II genannten Kontaktdaten.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. [8]

Anmerkungen zum Muster-Information gemäß Artikel 13 DSGVO:

- [1] Das Muster-Formular ist betriebsindividuell auf Grundlage des Artikels 13 DSGVO anzupassen. Hierzu sind insbesondere die einzelnen Fußnoten zu beachten.
- [2] Der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters sind zu nennen (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefon, E-Mail).
- [3] Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen nur dann genannt werden, falls ein solcher gemäß Artikel 37 DSGVO iVm. § 38 BDSG benannt wurde. Entfällt die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, z. B. bei Kleinstbetrieben < 10 Personen, kann Abschnitt II ersatzlos entfallen. Optional – falls der Betrieb dies wünscht – kann eine Ansprechperson genannt werden, an die sich der Kunde bei Datenschutzfragen wenden kann.
- [4] Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die jeweilige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind zu benennen. Sofern die personenbezogenen Daten aus der Probefahrtvereinbarung für Zwecke verwendet werden sollen, die in der Muster-Information nicht genannt sind, bedarf es einer betriebsindividuellen Ergänzung der Angaben.
- [5] Die DSGVO sieht die Nutzung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung grundsätzlich als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an, d.h. die Daten können zur Direktwerbung des Kfz-Betriebs auch ohne Einwilligung des Kunden verwendet werden. Im Rahmen der Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO sind in diesem Fall die berechtigten Interessen des Kfz-Betriebs mitzuteilen, d.h. je nach beabsichtigtem Verwendungszweck der Daten muss der Kfz-Betrieb ggf. eine Ergänzung des Musters vornehmen. Im Rahmen einer postalischen Kontaktaufnahme (Briefpost) sollte der Kunde auf sein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Abs. 2 DSGVO hingewiesen werden. Wenn der Kfz-Betrieb eine (eigene) datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für alle Kontaktkanäle (Post, Telefon, E-Mail usw.) nutzt, bleibt ihm diese Möglichkeit natürlich unbenommen. In diesem Fall kann der Absatz zur Fußnote 5 gänzlich entfallen. Der Absatz zur Fußnote 6 ist in diesem Fall um die postalische Kontaktaufnahme zu ergänzen
- [6] An dieser Stelle sind die Empfänger oder Kategorien von Empfängern anzugeben, d.h. der Betrieb muss ggf. eine Ergänzung/Änderung des Musters vornehmen.
- [7] Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer sind zu nennen. Der Betrieb muss daher über ein Speicher- und Löschkonzept verfügen, über das an dieser Stelle zu informieren ist. Grundsätzlich sind die personenbezogenen Daten immer dann zu löschen, wenn der Zweck der Datenverarbeitung, hier: die Durchführung und Abwicklung der Probefahrtvereinbarung, eine weitere Verarbeitung nicht mehr erfordert. Vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sind die Daten spätestens dann zu löschen, wenn die entsprechenden Verjährungsfristen von potenziellen Ansprüchen (Ordnungswidrigkeiten, strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Ansprüche) abgelaufen sind.
- [8] Obwohl das Gesetz es nicht ausdrücklich fordert, kann die für den Kfz-Betrieb zuständige Landesdatenschutzbehörde nebst Kontaktadresse genannt werden.